



Flurneuordnung Fridolfing-Oberau  
Gemeinde Fridolfing, Landkreis Traunstein

Gz. B-V 7566

### Schlussfeststellung

Das Verfahren Fridolfing-Oberau wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereini-  
gungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten  
stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten  
berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Fridolfing-Oberau sind abge-  
schlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der un-  
anfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten  
Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern  
Infanteriestraße 1, 80797 München  
(Postanschrift: Postfach 40 06 49, 80706 München)

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elekt-  
ronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die  
Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen  
und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

**Hinweis:**

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern auf der Seite Projekte in Oberbayern abgerufen werden:

„Öffentliche Bekanntmachungen – Verwaltungsakte in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ – „Schlussfeststellung“

(<http://www.ale-oberbayern.bayern.de/075469>)



München, 14.09.2022

gez.

Josef Holzmann

Leitender Baudirektor